

Protokoll Auszug

Behörde Friedhof-Zweckverband Bülach

Klassifizierung öffentlich

Beschluss-Nr.

Sitzung vom 9. Januar 2023

#### **6.01.09**

### **Grabschmuck bei den Gedenkstufen des neuen Gemeinschaftsgrabes «Auge zum Himmel», des alten Gemeinschaftsgrabes und des Kinder Gemeinschaftsgrabes**

#### **Beschluss**

#### **Ausgangslage**

Der Leserbrief in den diversen Medien gab den Ausschlag zu dieser Diskussion, erstmals geführt an der Sitzung des Vorstandsvorstandes vom 30. Juni 2022.

Es wurde bemängelt, dass bei den Gedenkstufen beim Gemeinschaftsgrab von den Angehörigen persönlicher Grabschmuck, wie Fotos von Verstorbenen, allerlei Engels- und Marienfiguren, Laternen, Kerzenständer, Grablichter und verwelkte Kränze deponiert werden. Infolgedessen wirken die Gedenkstufen sehr ungepflegt. Dem Umstand, dass das Gemeinschaftsgrab gewählt wurde, weil keine Grabpflege nötig wird, daher aber auch auf Grabschmuck verzichtet werden soll, wird daher keine Rechnung getragen.

Der Vorstand hatte dieses Thema eingehend besprochen, auch hier zeigte sich, dass das Empfinden in diesem Fall sehr unterschiedlich ist und es kein richtig oder falsch gibt. Der Vorstand hatte sich damals mehrheitlich wie folgt entschieden:

#### **Bei den Gedenkstufen wird künftig folgendes zugelassen:**

- Frische Schnittblumen in den Steckvasen vor Ort, Gestecke und Kränze
- Grabkerzen

Diese Aufzählung ist abschliessend.

#### **Nicht zulässig sind:**

- Feste Installationen, Gefässe, Pflanzen, Seidenblumen, Windspiele, Fotos und Figuren

Der Verfasser des Leserbriefes wurde entsprechend informiert, die Homepage mit dieser Information ergänzt und bei den Gedenkstufen ein Informationsschreiben deponiert, mit einer Frist bis 30. September 2022, um die Gegenstände abzuholen.

Nachdem bei den Gedenkstufen die oben erwähnte Information angebracht wurde, erhielt der Vorstand des Friedhof-Zweckverbandes Bülach ein Gesuch um Neubeurteilung. Die Sachlage wurde direkt vor Ort mit dem Gesuchsteller besprochen und er erklärte sich mit der Räumung einverstanden.

Folgende Punkte gaben Anlass zur Neuerteilung:

- Handhabung bei den anderen Gemeinschaftsgräber und der Urnennischenwand
- Der offizielle Beschluss mit der Rechtsmittelbelehrung wurde mangelhaft publiziert

Infolge des Gesprächs mit dem Gesuchsteller wurde diese ausserordentliche Sitzung einberufen, welche im Friedhof stattfand.

Wie es der Name sagt, handelt es sich bei den Gemeinschaftsgräber um gemeinsame letzte Ruhestätten. In der Vergangenheit wurden Gegenstände und Blumen bei den Gemeinschaftsgräber geduldet, obwohl dies, gemäss der Friedhofverordnung vom 7. März 2021, Artikel 27, Abs. 3 nie erlaubt gewesen wäre. Die Anzahl der Gegenstände und Blumen nimmt, infolge der Belegungen der Gemeinschaftsgräber, ein Ausmass an, welches nicht mehr tragbar ist, da es sehr unordentlich wirkt.

Der Vorstand hat eingehend darüber beraten, wie es künftig bei den Gemeinschaftsgräber aussehen soll. Nach eingehender Diskussion ist der Vorstand zu folgendem Entscheid gelangt:

- Der Entscheid, gemäss Protokoll vom 30. Juni 2022 und Aushang vom Juli 2022 beim neuen Gemeinschaftsgrab wird widerrufen.
- Es sind künftig keine Gegenstände, aber auch keine Gestecke, Schnittblumen in Steckvasen oder Grabkerzen erlaubt.
- Zur Beerdigung sind Kränze und Blumen zugelassen, werden aber nach zwei Wochen, wenn nicht von den Angehörigen, vom Grünteam der Stadt Bülach abgeräumt.
- Bei den Gemeinschaftsgräber werden vom Friedhof gestellte Blumenschalen deponiert, welche vom Grünteam der Stadt Bülach gepflegt werden.

Der Friedhof Zweckverband **beschliesst:**

1. Gemäss Artikel 27, Abs. 3 der Friedhofverordnung vom 7. März 2021, werden alle Gemeinschaftsgräber Ende Februar 2023 geräumt.
2. Es werden künftig bei den Gemeinschaftsgräber keinerlei Gegenstände, Blumen und Kerzen mehr geduldet.

Protokoll Auszug

Behörde Friedhof-Zweckverband Bülach

Klassifizierung öffentlich


Beschluss-Nr.

Sitzung vom 9. Januar 2023

3. Zur Beerdigung sind Kränze und Blumen zugelassen, werden jedoch zwei Wochen nach der Beerdigung abgeräumt.
4. Die Medien werden zu einer Orientierung eingeladen.
5. Mitteilung an:
  - a. Stadtrat Bülach, 8180 Bülach
  - b. Gemeinderat Bachenbülach, 8184 Bachenbülach
  - c. Gemeinderat Hochfelden, 8182 Hochfelden
  - d. Gemeinderat Höri, 8181 Höri
  - e. Gemeinderat Winkel, 8185 Winkel
  - f. Bestattungämter
  - g. Archiv

Friedhof Zweckverband Bülach

  
Andrea Spycher  
Präsidentin

  
Claudia Lingua  
Geschäftsstelle

#### Rechtsmittelbelehrung

Gemäss Art. 40 Abs. 2 der Friedhofverordnung vom 7. März 2021 kann gegen diesen Beschluss des Verbandsvorstandes innert 30 Tagen schriftlich und begründet beim Bezirksrat rekuriert werden.